



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 22 (S. 290-293)</b>
Titel	<b>Verordnung betreffend das Verfahren mit den Leichen in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und die Kosten der Bestattung derselben.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	24.12.1890

[S. 290] Der Regierungsrath,  
mit Genehmigung des Kantonsrathes,  
verordnet:

§ 1. In den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten wird die Leichenschau in jedem einzelnen Falle durch den betreffenden Arzt oder Assistenzarzt vorgenommen und ein Todten- // [S. 291] schein gemäss der Verordnung vom 29. November 1890 zum Gesetz betr. die Leichenbestattung ausgestellt, welcher spätestens 36 Stunden nach erfolgtem Tode der betreffenden Verwaltung zu Handen des Zivilstandsbeamten abzugeben ist.

§ 2. An allen Leichen der Patienten in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten wird eine Sektion ausgeführt.

§ 3. An den Leichen der Patienten des Kantonsspitals Zürich, der Frauenklinik, der Pflegeanstalten Rheinau und Spanweid wird die Sektion durch den Professor der pathologischen Anatomie vollzogen, gemäss den Bestimmungen des § 3 des Reglements betreffend die Verwendung der in das pathologische Institut und in die Anatomie gebrachten Leichen vom 13. Dezember 1882.

Die Sektion der Leichen im Kantonsspital Winterthur geschieht durch den Spitalarzt resp. dessen Assistenzarzt.

Die Sektion der Leichen in der Irrenheilanstalt Burghölzli erfolgt durch die Direktion.

§ 4. Wenn öffentliche Bestattung mit oder ohne Leichengeleite verlangt wird, so ist dieses Begehren vor Ablauf von 3 mal 24 Stunden nach dem Absterben an die Spitalverwaltung zu richten.

Das Recht, ein solches Begehren zu stellen, steht denjenigen Behörden oder Privatpersonen zu, welche für die Spitalkosten aufkommen.

§ 5. Die Bestattungsgebühren für die in § 8 des Gesetzes betreffend die Leichenbestattung vom 29. Juni 1890 vorgeschriebenen Leistungen werden folgendermaassen festgesetzt:

1. Für die in sämtlichen kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten verstorbenen Kantoneinwohner und nicht im Kanton wohnenden Kantonsbürger 22 Fr.
2. Für Nichtkantoneinwohner:
  - a) Für die auf der allgemeinen Krankenabtheilung Verstorbenen 45 Fr.;
  - b) für die auf der Kostgängerabtheilung Verstorbenen 60 Fr.



Die Form der Särge ist für alle öffentlichen Bestattungen (mit oder ohne Leichengeleite) dieselbe. Die Kosten für be- // [S. 292] sonderen Schmuck der Särge und für Leichenkleider sind extra und vor der Bestattung zu bezahlen.

Für Kinder unter 6 Jahren wird ein Viertheil obiger Kosten in Abrechnung gebracht.

§ 6. Die Rechnungen für die Bestattungskosten von Kantonseinwohnern sind für jeden einzelnen Fall sofort nach stattgefundener Bestattung dem Friedhofvorsteher der Wohngemeinde zuzustellen und es hat die Bezahlung spätestens innerhalb Monatsfrist an die Spitalverwaltung zu erfolgen. Es ist Sache des Friedhofvorstehers, den in § 13 lit. a des Gesetzes betreffend die Leichenbestattung bezeichneten Staatsbeitrag von 10 Fr. von der Staatskasse zu beziehen.

Die Bestattungskosten für Nichtkantonseinwohner sind von den Angehörigen der Verstorbenen vor der Bestattung an die Spitalverwaltung zu entrichten.

§ 7. Für jede auf dem Spitalfriedhof in Zürich vorgenommene öffentliche Bestattung eines in der Frauenklinik, im Kantonsspital Winterthur, in der Irrenheilanstalt Burghölzli und in den Pflegeanstalten Rheinau und Spanweid verstorbenen Insassen ist von der betreffenden Anstaltsverwaltung ausser der in § 5 festgesetzten Bestattungsgebühr von 22 Fr. der Verwaltung des Kantonsspitals in Zürich ein Beitrag von 8 Fr. zu leisten.

§ 8. Bezüglich der Bestattungskosten für Leichen von Patienten kantonaler Kranken- und Versorgungsanstalten auf dem Friedhofe der betreffenden Gemeinde wird nach § 19 des Gesetzes betreffend die Leichenbestattung verfahren.

§ 9. Wenn Leichen von Patienten oder Versorgten der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten zur Bestattung ausserhalb des Spitalfriedhofs abgeholt werden wollen, so ist dieses Begehren ebenfalls vor Ablauf von 3 mal 24 Stunden nach dem Absterben an die Spitalverwaltung zu richten.

Die Kosten des Leichentransportes und des Sarges fallen zu Lasten der Angehörigen beziehungsweise der Wohngemeinde.

Für Nichtkantonseinwohner, sofern sie nicht Kantonsbürger sind, ist ausserdem eine Gebühr von 15 Fr. an die betreffende Verwaltung zu bezahlen. // [S. 293]

§ 10. Auch für Leichen von Verunglückten, Selbstmördern u. s. w., die auf polizeiliche Verfügung in die Totenkammer der Anatomie gebracht werden, gelten die Bestimmungen der §§ 4-9.

§ 11. Mit denjenigen Leichen, welche nicht unter die in den §§ 2-9 aufgestellten Kategorien gehören, sowie mit den aus der Strafanstalt in die Totenkammer der Anatomie gebrachten, wird nach dem Reglement betreffend die Verwendung der in das pathologische Institut und in die Anatomie gebrachten Leichen vom 13. Dezember 1882 verfahren.

Eine Besichtigung derselben ist nur in den ersten 3 mal 24 Stunden und zwar nur den nächsten Anverwandten, gestattet.

§ 12. Stille Bestattungen finden unentgeltlich statt, und es kann nach Umständen überdies von der Sanitätsdirektion auf Antrag der Verwaltungen ein Rabatt an den Verpflegungskosten von 10-30 % bewilligt werden. Die Höhe dieser Vergünstigung richtet sich nach der Höhe des Kostgeldes und der Dauer des Spitalaufenthaltes.

§ 13. Anlässlich jeder öffentlichen Bestattung auf dem Spitalfriedhof ist, wenn nichts anderes verlangt wird, ein Abdankungsgebet durch den Spitalgeistlichen zu halten.



§ 14. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 30. August 1884 aufgehoben.

Zürich, den 24. Dezember 1890.

Vor dem Regierungsrathe,  
Der Staatsschreiber:  
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/19.11.2015]